Universität Zürich[UZH]

Universität Basel
Juristische Fakultät

WHITE PAPER

# Urheberrecht

Florent Thouvenin

**Juni 2025**

CENTER FOR INFORMATION TECHNOLOGY SOCIETY AND LAW — ITSL

e-PIAF
electronic Public Institutions and Administrations Research Forum

Dieses White Paper wurde im Projekt **«Nachvollziehbare Algorithmen: ein Rechtsrahmen für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz»** entwickelt, das vom Center for Information Technology, Society, and Law (ITSL) der Universität Zürich und von der Forschungsstelle electronic Public Institutions and Administrations Research Forum (e-PIAF) der Universität Basel durchgeführt und von der Stiftung Mercator finanziell unterstützt wird. Es ist Teil einer Reihe von White Papers, die sich mit den zentralen Herausforderungen befassen, die mit dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Unternehmen und in der Verwaltung verbunden sind.

Die White Papers und weitere Informationen zum Projekt finden sich auf → **www.itsl.uzh.ch** und → **www.ius.unibas.ch/e-piaf**.

Folgende White Papers sind bislang erschienen:
**«Manipulation»**
**«Diskriminierung»**
**«Datenschutz»**
**«Transparenz»**
**«Urheberrecht»**
**«Transparenz durch Begründung von Verfügungen»**
**«Transparenz durch öffentliches Verzeichnis»**

Das Kernprojektteam bestand aus folgenden Personen:
**Prof. Dr. Florent Thouvenin**, Professor für Informations- und Kommunikationsrecht an der Universität Zürich, Vorsitzender des Lenkungsausschusses des ITSL
**Prof. Dr. Nadja Braun Binder**, MBA, Professorin für öffentliches Recht an der Universität Basel
**Dr. Stephanie Volz**, wissenschaftliche Geschäftsführerin des ITSL und Dozentin am rechtwissenschaftlichen Institut der Universität Zürich.
**Liliane Obrecht**, Doktorandin im öffentlichen Recht; seit Mitte 2020 Studentin in Assistenzfunktion und seit 2021 Doktorandin bei Prof. Nadja Braun Binder

**Die Entwicklung und Verwendung von Modellen und Systemen der Künstlichen Intelligenz (KI) wirft eine Reihe von urheberrechtlichen Fragen auf. Diese können weitgehend durch eine passende Auslegung und Anwendung des geltenden Urheberrechts erfasst werden. Das gilt namentlich für die Frage nach dem urheberrechtlichen Schutz von KI-generierten Inhalten, für den Schutz von KI-Modellen und KI-Systemen und für die Verwendung von Werken beim Einsatz solcher Systeme. Auch die besonders wichtige Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen urheberrechtlich geschützte Werke beim Training von KI-Modellen genutzt werden dürfen, kann (und muss derzeit) im Rahmen des geltenden Rechts gelöst werden. Die Anwendung des geltenden Rechts ist aber mit Unsicherheiten verbunden und führt nicht zu überzeugenden Ergebnissen. Um in dieser wichtigen Frage einen angemessenen Interessenausgleich herbeizuführen und Rechtssicherheit zu schaffen, sollte eine neue Schranke im Urheberrechtsgesetz (URG) vorgesehen werden, allenfalls in Verbindung mit einem Recht zum (maschinenlesbaren) opting-out.**

## Problemstellung

Bei der Entwicklung und Verwendung von Modellen und Systemen der Künstlichen Intelligenz (KI) stellen sich verschiedene urheberrechtliche Fragen. Von besonderer Bedeutung sind diese Fragen bei sog. generativer KI, die Texte, Bilder, Musik, Videos und weitere Inhalte produzieren kann; sie stellen sich aber auch bei anderen Formen von KI, bspw. bei Systemen zur Bild- oder Spracherkennung und bei Empfehlungssystemen (*recommender systems*), bei deren Entwicklung und Verwendung ebenfalls regelmässig urheberrechtlich geschützte Werke genutzt werden. Für die Beurteilung der Fragen ist zwischen der Entwicklung von KI-Modellen, dem Schutz von KI-Modellen und KI-Systemen sowie deren Verwendung zu unterscheiden. Bei der Entwicklung stellt sich die Frage, wie die Verwendung von Werken der Literatur und Kunst beim Training von KI-Modellen urheberrechtlich zu qualifizieren ist und ob die Modelle urheberrechtlich geschützt sind. Bei der Verwendung von KI-Systemen fragt sich, wie die Nutzung von Werken als Input urheberrechtlich zu qualifizieren ist und ob der von KI-Systemen produzierte Output urheberrechtlich geschützt ist. Die letzte Frage wird schon seit Jahren diskutiert und ist im Grundsatz geklärt. Die anderen Fragen sind teilweise stark umstritten, insb. die Frage nach der Verwendung von Werken beim Training von KI-Modellen.

## Entwicklung von KI-Modellen

### Beurteilung nach geltendem Recht

Ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen urheberrechtlich geschützte Werke bei der Entwicklung von KI-Modellen, namentlich beim Training, verwendet werden dürfen, lässt sich dem geltenden Recht nicht klar entnehmen. Die Frage wird seit einiger Zeit intensiv diskutiert und ist stark umstritten. Es sind im Wesentlichen drei Ansätze denkbar:

(1) Die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken bei der Entwicklung von KI-Modellen kann als **Verletzung des Vervielfältigungsrechts** (Art. 10 Abs. 2 lit. a URG) verstanden werden. Die Rechteinhaber können diese Nutzungen damit verbieten oder (gegen Entgelt) erlauben. Dieser Ansatz ist für alle Beteiligten mit hohen Transaktionskosten verbunden und könnte die Entwicklung von KI-Modellen und die Nutzung der trainierten Modelle massgeblich behindern. Zudem ist die Rechtsdurchsetzung schwierig, weil die Rechteinhaber in der Regel nur vermuten, aber nicht beweisen können, dass ihre Werke für das Training eines KI-Modells verwendet wurden. Dieser Ansatz erscheint deshalb wenig sinnvoll.

(2) Alternativ wäre denkbar, die Nutzung von Werken bei der Entwicklung von KI-Modellen **nicht als**

**Vervielfältigung** im Sinn des Urheberrechts zu qualifizieren. Für diesen Ansatz spricht, dass das Urheberrecht grundsätzlich nur Vervielfältigungen erfasst, die dem Werkgenuss, also der sinnlichen Wahrnehmung von Werken durch Menschen, dienen. Das ist hier nicht der Fall. Zwar lässt sich heute nicht ausschliessen, dass trainierten KI-Modellen mit geeigneten Prompts einzelne Werke in mehr oder minder identischer Form entnommen werden können; anders als bei einer Speicherung im eigentlichen Sinn werden die Werke dabei aber nicht einfach aus dem Modell abgerufen, sondern neu generiert. Aus urheberrechtlicher Sicht erscheint entscheidend, dass die Werke beim Training von KI-Modellen nicht verwendet werden, um sie später als solche aus dem Modell abzurufen und zu geniessen, sondern um die in den Werken enthaltenen Muster in Texten, Bildern oder Musik zu analysieren und im Modell zu repräsentieren, um dieses zu befähigen, aufgrund eines Prompts selbst neue Werke zu generieren. Dieser Vorgang lässt sich kaum als Vervielfältigung im Sinn des Urheberrechts qualifizieren. Vergleichbare Fragen stellten sich schon beim Aufkommen des Internet. Damals war unklar, ob die bei der Übertragung von Werken entstehenden Vervielfältigungen als urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen zu qualifizieren sind. Der Gesetzgeber hat dies verneint und vorübergehende, technisch bedingte Vervielfältigungen ausdrücklich freigestellt (Art. 24*a* URG), damit Internet-Server betrieben werden können, ohne dass deren Betreiber permanent eine unüberschaubare Vielzahl von Urheberrechten verletzen. Ähnliche Überlegungen könnten auch hier für eine volle Freistellung im Rahmen einer Schranke oder für eine einschränkende Auslegung des Begriffs der Vervielfältigung sprechen. Würde man diesem Ansatz folgen, dürften Werke ohne Zustimmung der Rechteinhaber und ohne Bezahlung eines Entgelts für das Training von KI-Modellen genutzt werden. Das vermag kaum zu überzeugen. Hinzu kommt, dass die für das Training verwendeten Werke in aller Regel in einer Datenbank gespeichert werden, bspw. um sie später wieder zu verwenden oder um nachvollziehen und im Streitfall beweisen zu können, welche Werke beim Training genutzt wurden. Diese Speicherung ist zweifellos als Vervielfältigung zu qualifizieren. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Verwendung von Werken beim Training von KI-Modellen nicht dazu führt, dass die Werke im trainierten KI-Modell vervielfältigt werden, führt die Nutzung von Werken für das Training in aller Regel zu einer Vervielfältigung dieser Werke.

(3) Die Vervielfältigungen, die vor dem (und allenfalls beim) Training von KI-Modellen entstehen, können möglicherweise durch die **Schranke** für die **Verwendung von Werken zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung (Art. 24*d* URG)** freigestellt werden. Dies setzt aber voraus, dass der Begriff der wissenschaftlichen Forschung weit verstanden wird. Dieser erfasst zwar auch die kommerzielle Forschung. Es ist aber fraglich, ob der Begriff der Forschung so weit ausgelegt werden kann, dass er auch die kommerzielle Entwicklung von KI-Modellen erfasst. Da die Schranke eine volle Freistellung vorsieht, erhalten die Rechteinhaber nach diesem Ansatz keine Vergütung für die Nutzung ihrer Werke. Zumindest für die kommerzielle Entwicklung von KI-Modellen vermag deshalb auch diese Lösung nicht zu überzeugen.

Im Rahmen des geltenden Rechts wäre es zudem denkbar, die Nutzung von Werken bei der Entwicklung von KI-Modellen über eine **erweiterte Kollektivlizenz (EKL)** (Art. 43*a* URG) zu erfassen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer EKL dürften in der Regel erfüllt sein, zumal stets eine grössere Anzahl von Werken genutzt wird, die Nutzung die normale Verwertung der Werke nicht beeinträchtigt und die Verwertungsgesellschaften im Anwendungsbereich der EKL eine massgebende Anzahl von Rechteinhabern vertreten. Voraussetzung ist allerdings, dass nur veröffentlichte Werke für das Training verwendet werden. Das Vorgehen über die Erteilung einer EKL hat den Vorteil, dass die Rechteinhaber eine Vergütung erhalten und die Nutzung ihrer Werke für das Training von KI-Modellen durch Ausübung eines opting-out verhindern können. Eine EKL wird allerdings immer einer bestimmten Lizenznehmerin erteilt. Das Instrument kann damit zwar verwendet werden, um die Nutzung von Werken für das Training von KI-Modellen durch ein bestimmtes Unternehmen zu ermöglichen, mithilfe der EKL kann die Frage aber nicht allgemein geregelt werden.

**Neue Schrankenbestimmung**

Angesichts ihrer zentralen Bedeutung erscheint es wichtig, die Frage der Nutzung von Werken für das Training von KI-Modellen durch Erlass einer Schranke ausdrücklich zu regeln. Dabei sind im Wesentlichen drei Ansätze denkbar, die auch miteinander kombiniert werden können:

(1) Möglich wäre eine **volle Freistellung**, nach der Werke für das Training von KI-Modellen ohne Vergütung genutzt werden können. Dieser Ansatz würde allerdings

den Interessen der Rechteinhaber und dem wirtschaftlichen Wert dieser Nutzung nicht Rechnung tragen.

(2) Stattdessen könnte eine Schranke in Form einer **gesetzlichen Lizenz** erlassen werden, welche die Nutzung von Werken für das Training von KI-Modellen erlauben und einer Vergütungspflicht unterstellen würde. Dieser Ansatz hätte den Vorteil, dass alle Rechteinhaber eine Vergütung erhalten würden, wenn sie Mitglied einer Verwertungsgesellschaft wären. Die Einführung einer gesetzlichen Lizenz würde Rechtssicherheit schaffen und die Transaktionskosten stark reduzieren; eine solche Schranke liesse sich zudem ohne weiteres in die bestehenden Schranken des URG integrieren. Die Berechnung und die Höhe der Vergütung wären in einem gemeinsamen Tarif (GT) der Verwertungsgesellschaften zu regeln, der bei Bedarf an die technische Entwicklung angepasst werden könnte. Diesen Vorteilen stehen aber gewisse Nachteile gegenüber. Da zumindest bei den derzeit im Vordergrund stehenden, sehr grossen KI-Modellen (insb. Large Language Models, LLMs) äusserst grosse Mengen von Werken von einer unüberschaubaren Vielzahl von Rechteinhabern für das Training verwendet werden, erscheint dieser Ansatz wenig sinnvoll, weil der Ertrag für die meisten Rechteinhaber verschwindend klein wäre. Zudem würde der Erlass einer gesetzlichen Lizenz dazu führen, dass die Inhaber der Urheberrechte an grossen Werkmengen (bspw. Medienhäuser, Verlage oder Bildagenturen) die Nutzung ihrer qualitativ hochwertigen Daten für das Training von KI-Modellen nicht mehr vertraglich erlauben und monetarisieren könnten. Der Erlass einer gesetzlichen Lizenz könnte damit das Entstehen (oder weitere Bestehen) eines funktionierenden Lizenzmarktes verhindern.

(3) Anstelle einer gesetzlichen Lizenz könnte eine volle **Freistellung mit einem opting-out** vorgesehen werden. Dogmatisch würde damit eine neue Art von Schranke geschaffen, die den bestehenden Ansatz der vollen Freistellung mit einem Element der EKL kombiniert. Dieser Ansatz würde Rechtssicherheit schaffen, die Transaktionskosten stark verringern, Innovation erleichtern und einen angemessenen Ausgleich der Interessen aller Beteiligten ermöglichen. Er entspräche zudem den Vorgaben des EU-Rechts. Das ist wichtig, weil die KI-Verordnung der EU (KI-VO) eine Regelung enthält, nach der die Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck eine Strategie zur Einhaltung der Vorgaben des Urheberrechts der EU und insb. zur Einhaltung des Nutzungsvorbehalts (opting-out) bei der Verwendung von Werken für das Text und Data Mining (Art. 4 Abs. 3 Digital Single Market-Richtlinie) vorsieht (Art. 53 Abs. 1 Bst. c KI-VO). Dieser Nutzungsvorbehalt müsste von den Rechteinhabern in geeigneter, namentlich in maschinenlesbarer Form für ein bestimmtes oder mehrere bestimmte Werke oder für eine klar identifizierbare Menge von Werken abgegeben werden. Solche maschinenlesbaren opt-out-Mechanismen existieren bereits (bspw. spawning ai.txt). Es ist davon auszugehen, dass weitere Mechanismen entwickelt werden und sich ein Standard etablieren wird, wie bspw. bei robots.txt, ein File, mit dem Inhalte vom Zugriff durch *web crawler* ausgeschlossen werden. Dieser Ansatz hat neben zahlreichen Vorteilen auch gewisse Nachteile. Namentlich hängt seine Wirkung wesentlich davon ab, wie viele und welche Rechteinhaber ein opting-out ausüben. Während ein opting-out von Rechteinhabern an grossen Datenbeständen Anlass für das Verhandeln und Abschliessen von Lizenzen für die Nutzung von Werken für das Training von KI-Modellen sein könnte, würde es bei den meisten Rechteinhabern lediglich dazu führen, dass ihre Werke nicht genutzt werden dürften. Da die Transaktionskosten für das Verhandeln und Abschliessen von Lizenzen mit allen diesen Rechteinhabern prohibitiv hoch sind, könnten diese die Nutzung ihrer Werke nur dulden oder verbieten, aber nicht gegen Bezahlen einer Vergütung erlauben. Zudem müssten Rechteinhaber nach einem opting-out prüfen können, ob ihre Werke nicht dennoch für das Training eines KI-Modells verwendet wurden. Dazu müsste ein Auskunftsanspruch geschaffen werden, der es den Rechteinhabern ermöglichen würde, von den Anbietern von KI-Modellen die Information zu erhalten, ob ihre Werke für das Training genutzt wurden. Denkbar wären auch technische Lösungen, die nach einem opting-out durch Logging protokollieren würden, ob nicht dennoch auf die Werke zugegriffen wurde.

Sinnvoll könnte eine Kombination des zweiten und dritten Ansatzes sein, also eine **gesetzliche Lizenz mit einem opting-out**. Dieser Ansatz würde die Nutzung von Werken für das Training von KI-Modellen grundsätzlich erlauben und einer Vergütungspflicht unterstellen. Die Rechteinhaber könnten die Nutzung ihrer Werke für das Training aber durch ein opting-out allgemein verbieten und anschliessend bestimmten Anbietern von KI-Modellen im Rahmen einer vertraglich vereinbarten Lizenz erlauben. Dieser Ansatz erscheint

zwar vergleichsweise komplex, würde aber einen differenzierten Ausgleich der Interessen aller Beteiligten ermöglichen.

## Schutz von KI-Modellen

Neben der zentralen Frage, ob urheberrechtlich geschützte Werke beim Training von KI-Modellen verwendet werden dürfen, stellt sich auch die Frage, ob die trainierten KI-Modelle urheberrechtlich geschützt sind. Dabei ist zwischen den verschiedenen Komponenten von KI-Modellen zu unterscheiden. Diese bestehen im Wesentlichen aus einer Modellarchitektur, verschiedenen Skripten und den trainierten Parametern:

Die **Modellarchitektur** beschreibt, wie die Daten durch das Modell fliessen und wie die verschiedenen Schichten miteinander verbunden sind. Die Modellarchitektur besteht aus Source Code. Dieser ist urheberrechtlich geschützt, wenn es sich um eine geistige Schöpfung mit individuellem Charakter handelt. Dasselbe gilt für sog. **Trainings- und Laufzeitskripte**. Trainingsskripte legen fest, wie der Prozess des Trainings von der Datenvorbereitung über das Erstellen und Anpassen des Modells bis zur Validierung und Speicherung abläuft, wie also das Modell erstellt und mit Daten trainiert wird. Laufzeitskripte sind dagegen Programme, die beim Einsatz eines trainierten Modells in einem KI-System verwendet werden, bspw. um das Modell zu laden, die Eingabedaten ins erforderliche Format zu bringen oder die Ergebnisse für den Nutzer eines KI-Systems verständlich zu machen.

Der zentrale Wert eines trainierten KI-Modells liegt in aller Regel weder in der Modellarchitektur noch in den Trainings- und Laufzeitskripten, sondern in den **trainierten Parametern**, die meist als *weights* bezeichnet werden. Dabei handelt es sich um eine sehr grosse Menge von numerischen Werten, die im Modell während des Trainingsprozesses errechnet und gespeichert wurden. Die trainierten Parameter definieren, wie das Modell Eingaben verarbeitet und Ausgaben erzeugt. Als numerische Werte sind die Parameter keine Werke der Literatur und Kunst, namentlich auch keine Computerprogramme. Die trainierten Parameter sind damit urheberrechtlich nicht geschützt.

## Verwendung von KI-Modellen

### Nutzung von Werken als Input

Bei vielen KI-Systemen können Werke der Literatur und Kunst als Input eingegeben werden. Typische Beispiele sind die Übersetzung und die Zusammenfassung von Texten oder das Verändern von Bildern, die einem KI-Modell zusammen mit einem (System-)Prompt als Input eingegeben werden.

Eine besonders relevante Konstellation ist **«Retrieval-Augmented Generation» (RAG)**. Bei diesem Ansatz greift ein KI-System (bspw. ein Chatbot) auf externe Informationsquellen zu, um inhaltlich zutreffende und kontextbezogene Antworten zu generieren. Diese Informationen können in einer Datenbank eines Unternehmens gespeichert sein (bspw. ein Chatbot eines Unternehmens, der für die Beantwortung von Kundenfragen auf interne Dokumente des Unternehmens zugreift) oder aus dem Internet abgerufen werden. Die Nutzung der externen Informationen erfolgt im Wesentlichen in fünf Schritten: Zunächst müssen die Informationen in einer Datenbank gespeichert werden oder auf dem Internet zugänglich sein. Der Zugriff auf diese Informationen erfolgt sodann durch Zugriff auf die Datenbank oder das Internet aufgrund einer Anfrage des KI-Modells an die Datenbank (*user query*), die vom KI-Modell (typischerweise ein LLM) aufgrund des Prompts eines Nutzers generiert wird. Aufgrund dieser Anfrage werden in einem dritten Schritt die relevanten Informationen in der Datenbank oder im Internet identifiziert, die in einem vierten Schritt in den Prompt integriert werden. Das KI-Modell erstellt dann aufgrund des Prompts des Nutzers und der mit diesem übermittelten Informationen eine Antwort. Dieser Ansatz ermöglicht, vereinfacht gesagt, eine Aufgabenteilung zwischen dem KI-Modell und der externen Informationsquelle: Der Inhalt der Antwort auf eine Anfrage an das KI-Modell wird der externen Informationsquelle (also der Datenbank oder dem Internet) entnommen, während das KI-Modell selbst «nur» die Antwort formuliert.

Ob Werke als Input von KI-Modellen (mit oder ohne RAG) verwendet werden dürfen, beurteilt sich nach den allgemeinen urheberrechtlichen Vorgaben. Soweit fremde Werke verwendet werden, muss die **Zustimmung der Rechteinhaber** eingeholt werden oder die Nutzung durch eine **Schranke** freigestellt sein. **Nicht** in Frage kommt eine Freistellung als **vorübergehende Vervielfältigung** (Art. 24*a* URG). Die Vervielfältigungen, die bei der Nutzung von Werken als Input eines KI-Systems erstellt werden, sind zwar flüchtig und begleitend (Art. 24*a* lit. a URG) und bilden einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens (Art. 24*a* lit. b URG); sie dienen aber nicht der Übertragung in einem Netz zwischen Dritten und nur dann

einer rechtmässigen Nutzung, wenn der Rechteinhaber zugestimmt hat oder eine Schranke greift (Art. 24*a* lit. c URG); vor allem aber kommt diesen Vervielfältigungen eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zu (Art. 24*a* lit. d URG), weil sie eine neue, eigenständige Nutzungsmöglichkeit eröffnen. Das zeigt sich besonders deutlich, wenn KI-Modelle auf Inhalte von Medien zugreifen, um eine tagesaktuelle und inhaltlich zuverlässige Antwort auf einen Prompt zu generieren; hier kann die Nutzung des KI-Modells die Nutzung der Medieninhalte substituieren und deren Verwertung durch die Rechteinhaber massgeblich beeinträchtigen.

Im Vordergrund stehen damit die **Schranken des Eigengebrauchs** (Art. 19 URG), die gewisse Nutzungen von Werken als Input freistellen: Beim Einsatz von RAG werden das Speichern von Werken in der Datenbank eines Unternehmens und die Nutzung von Werken im Rahmen einer Anfrage (*user query*) regelmässig als **interner Gebrauch** zu qualifizieren sein (Art. 19 Abs. 1 lit. c URG). Nicht freigestellt ist allerdings die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare (Art. 19 Abs. 3 lit. a URG). Das gilt auch, wenn Privatpersonen KI-Systeme (bspw. ChatGPT) nutzen und diese auf externe Informationsquellen, insb. auf das Internet, zugreifen. In diesem Fall liegt ein **Privatgebrauch** unter Beizug des Diensteanbieters (bspw. Open AI) als Dritter vor (Art. 19 Abs. 2 URG), bei dem die Gegenausnahmen (Art. 19 Abs. 3 URG) ebenfalls greifen.

**Schutz des Outputs**

Generative KI-Systeme können alle möglichen Arten von Inhalten erstellen, von Texten über Bilder und Musik bis hin zu Videos. Damit stellt sich die Frage, ob diese Inhalte als Werke der Literatur und Kunst zu qualifizieren sind und urheberrechtlich geschützt sein können. Mit dieser Frage hat sich die Lehre als erstes und am intensivsten befasst hat. Entscheidend ist dabei die **Schutzvoraussetzung der geistigen Schöpfung** (Art. 2 Abs. 1 URG). Eine geistige Schöpfung liegt vor, wenn ein Werk von einem Menschen geschaffen wurde. Von Maschinen geschaffene Inhalte sind keine geistigen Schöpfungen und deshalb nicht urheberrechtlich geschützt. Menschen können Maschinen beim kreativen Schaffen zwar als Werkzeuge verwenden, entscheidend ist nach Lehre und Rechtsprechung aber, dass das Werk auf menschlichem Willen beruht und Ausdruck einer menschlichen Gedankenäusserung ist.

In der Schweiz hatten sich die Gerichte bisher nicht mit dieser Frage zu befassen. Die Lehre ist sich aber weitgehend einig, dass **Inhalte, die von generativen KI-Systemen automatisch aufgrund eines blossen Prompts erstellt** werden, **nicht urheberrechtlich geschützt** sind, weil keine geistige Schöpfung vorliegt. Auch wenn die Anforderungen an diese Voraussetzung nicht allzu hoch sind, muss der Output eines KI-Systems doch hinreichend konkret und direkt durch den menschlichen Willen gesteuert und in diesem angelegt sein. Das ist nur der Fall, wenn ein KI-System von einem Menschen genutzt wird, um eine in dessen Kopf bereits hinreichend konkret bestehende Gestaltung zum Ausdruck zu bringen. Keine Verwendung als Werkzeug liegt hingegen vor, wenn ein KI-System eine abstrakte Idee für ein Werk in einer konkreten, vom Schöpfer weder antizipierten noch gesteuerten Form zum Ausdruck bringt. Eine geistige Schöpfung kann bei der Verwendung von KI-Systemen damit nur vorliegen, wenn ein Mensch den aufgrund seines Inputs generierten Output des KI-Systems so genau zu antizipieren vermag, dass er diesen mit präzisen, das gewünschte (in seinem Kopf bereits hinreichend konkret bestehende) Ergebnis determinierenden Prompts generieren kann. Dasselbe gilt, wenn der Output eines KI-Systems als Input eines solchen Systems verwendet und mithilfe präzisierender Prompts weiterentwickelt oder von einem Menschen mit «traditionellen» Mitteln nachbearbeitet wird. In all diesen Fällen ist entscheidend, dass das Ergebnis des Prozesses durch den menschlichen Willen determiniert und damit Ausdruck einer menschlichen Gedankenäusserung ist. Trifft dies zu, wird das **KI-System als blosses Werkzeug** verwendet. Die so generierten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt, wenn sie individuellen Charakter aufweisen.

**Output als Verletzung**

Ist der Output eines KI-Systems mit einem vorbestehenden Werk identisch oder einem solchen hin-reichend ähnlich und fällt es damit in dessen Schutzbereich, liegt eine **Urheberrechtsverletzung** vor. Anderes gilt nur, wenn die Handlung von einer Schranke freigestellt ist, bspw. von einer der Schranken zugunsten des Eigengebrauchs (Art. 19 URG).

Zu beachten ist allerdings, dass eine Urheberrechtsverletzung nach überwiegender Auffassung nur vorliegt, wenn ein geschütztes **Werk bei der Erstellung eines angeblich verletzenden Inhalts tatsächlich verwendet** wurde. Weitgehend ähnliche oder identische Werke verletzen die Urheberrechte an einem bestehenden Werk dagegen nicht, wenn der Urheber sein Werk ohne Kenntnis dieses Werks unabhängig und eigenständig erstellt hat (sog. Doppel- oder Parallelschöpfung). Dieser Fall ist zwar äusserst selten – jedenfalls solange Werke (nur) von Menschen geschaffen werden. Es ist aber denkbar, dass die Verwendung von generativer KI dazu führen wird, dass der Output von KI-Systemen bestehenden Werken häufiger so ähnlich ist,

dass er in deren Schutzbereich fällt. Eine Urheberrechtsverletzung liegt aber (auch) in diesen Fällen nur vor, wenn das bestehende Werk beim Training des Modells oder bei dessen Einsatz als Input verwendet wurde. Trifft das nicht zu, verletzt der Output eines KI-Systems selbst dann keine Urheberrechte, wenn er mit einem bestehenden Werk identisch oder diesem so ähnlich ist, dass er in dessen Schutzbereich fällt.

**Impressum**

© 2025

Herausgeberin:
Center for Information Technology,
Society, and Law (ITSL)
Universität Zürich
Rämistrasse 74|38
8001 Zürich